

Institutionelle und familiale Formen der sozialen Absicherung

Margareth Lanzinger

From a historical perspective, the welfare state is a relatively recent achievement. However, people in earlier centuries were not exclusively dependent on the family and relatives in the event of illness, incapacity to work or frailty in old age. From the Middle Ages there have also been various possibilities of institutional support, albeit often subject to certain conditions. The aim of this contribution is, on the one hand, to trace the interplay between institutional and familial forms of social security, and, on the other hand, to explore the significance of contracts, as they were concluded for this purpose between brides and grooms or spouses, between generations and sometimes also with 'strangers'.

Die Anfänge des modernen Wohlfahrtsstaates mit Arbeitslosen, Kranken- und Unfallversicherung sowie einem Pensionssystem reichen im Sinne einer gesellschaftlich breiten Absicherung in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhundert zurück. Bis die verschiedenen Arbeitsbereiche integriert waren – etwa auch die in der Landwirtschaft Tätigen – sollte es bis weit in das 20. Jahrhundert hinein dauern.¹ Die in den einzelnen europäischen Ländern rechtlich normierten und in der Praxis umgesetzten Modelle unterscheiden sich zum Teil beträchtlich, sowohl in Hinblick auf Art und Umfang von Ansprüchen, die die Versicherten geltend machen können, als auch in Hinblick auf die konkrete Organisationsstruktur und den Grad der Involvierung des Staates. Die Folgen der Einführung des Wohlfahrtsstaates firmierten in den 1970er und 1980er Jahren oft in einer wenig differenzierten Sicht unter Begriffen der Befreiung und Unabhängigkeit von Verwandten und lokalen Institutionen.² Familienforscher wie *Michael Mitterauer* stellten in diesem Zusammenhang zunächst die Frage nach „Funktionsverlust“ oder „Funktionsentlastung“ der Familie.³ Inzwischen wird in der Historischen Familienforschung von einem „Funktionswandel“ gesprochen und für eine genaue Analyse der jeweiligen Implikationen in den unterschiedlichen so-

1 Klassisch dazu *Ehmer*, Sozialgeschichte des Alters. Kontext der Auseinandersetzung mit Fragen der sozialen Absicherung im Alter und im Witwenstand, der Bedeutung von Vermögen und der Tragweite geschlechtsspezifischer Unterschiede ist das vom FWF geförderte Forschungsprojekt „Vermögen als Medium der Herstellung von Verwandtschaftsräumen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“ (P 33348-G28).

2 *Parsons*, Kinship System, 22-38.

3 *Mitterauer*, Funktionsverlust.

zialen Milieus plädiert.⁴ Wenngleich die Generationen heute im Vergleich zum 18. oder 19. Jahrhundert existenziell weniger aufeinander angewiesen sind, so ist aus geschlechtergeschichtlicher ebenso wie aus verwandtschafts- und vermögenshistorischer Perspektive doch deutlich geworden, dass in Bezug auf Betreuung und Pflege von Kindern und älteren Menschen ebenso wie in Bezug auf Ressourcentransfers weiterhin eine enge Verflechtung festzustellen ist.⁵ Dies bedeutet zugleich, dass moderne Staaten – nicht viel anders als Gesellschaften der Frühen Neuzeit – darauf setzen, dass sich (Ehe-)Partner:innen, Eltern und Kinder je nach Lebensphase für Betreuungsarbeit zuständig erachten.

Zu berücksichtigen ist, dass das Leben in vergangenen Jahrhunderten von großer Unsicherheit bestimmt war. Der Historiker und Demograph Arthur Imhof sieht diesbezüglich eine grundlegende Veränderung, die sich im Laufe der letzten Jahrhunderte vollzog: „Seinerzeit starb der eine mit zwanzig an der Pest, der andere mit fünfunddreißig am Typhus, da ein Kind mit drei an den Pocken, dort eines schon mit zwei Wochen an einer Darminfektion, die Mutter mit fünfundzwanzig im Kindbett, während die andere alle ihre acht Geburten überlebte, jedoch die Hälfte ihrer Kinder schon als Säuglinge wieder zu Grabe tragen mußte.“⁶ Unsicherheit prägte den Alltag: im Fall von Krankheit und von Epidemien, bei Geburten, die Überlebenschance von Säuglingen betreffend, aber auch Reisen und Arbeiten bargen mitunter hohe Risiken in sich. Aus dieser Perspektive gesehen war eine möglichst gute ökonomische und soziale Absicherung der Hinterbliebenen ein wichtiges Anliegen, das allerdings entsprechende Ressourcen erforderte: ökonomische Grundlagen, soziale Beziehungen und Zugehörigkeiten.

Eine historische Perspektive auf das Thema der sozialen Sicherung kann zweierlei leisten: Zum einen wird deutlich, wie eng aufeinander bezogen öffentliche und familiale Formen der sozialen Sicherung in kritischen biografischen Phasen, vor allem im Alter, vor dem Wohlfahrtsstaat waren. Zum anderen lassen sich die Logiken herausarbeiten, die die soziale Absicherung bestimmten. Ausgehend von der gesellschaftlichen Verfasstheit in

4 Gestrinch, Geschichte, 69-72.

5 Thane, Menschen, 73-98, Thane, Old Age; zu geschlechtergeschichtlichen Aspekten und den verschiedenen Wohlfahrtsstaatsmodellen nach Gøsta Esping-Andersen siehe das Themenheft „Sich Sorgen – Care“ von L'Homme. Z.F.G. 19, 1 (2008), hrsg. von Ute Gerhard und Karin Hausen.

6 Imhof, Einleitung, 5.

der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert ist anzunehmen, dass Haus und Geschlecht grundlegende Kategorien in diesem Zusammenhang waren – sowohl was öffentliche Institutionen betrifft als auch in familial-verwandtschaftlichen Kontexten.⁷ Um die Beziehung zwischen öffentlichen und familialen Formen der Unterstützung zur Absicherung des Lebensunterhalts herausstellen zu können, werden zunächst Debatten und Konzepte rund um diesen Zusammenhang von Unterstützungslogiken skizziert. Im zweiten Teil liegt der Fokus des Beitrages auf familialen Formen der Absicherung, und zwar auf jenen, die Verträge als Instrument dafür nutzten. Hier basierte die Existenzsicherung, die vornehmlich bei Verwitwung und im Alter ein Thema war – aber auch in anderen Situationen verminderter oder nicht vorhandener Arbeitsfähigkeit – auf Hausbesitz als Voraussetzung von Rechten und Ansprüchen. Im dritten Teil folgt die empirische Konkretisierung anhand einer vergleichenden Analyse von Heiratsverträgen. Diese enthielten üblicherweise bereits Bestimmungen für den Fall des früheren Todes des einen oder der anderen, Bestimmungen, die im besten Fall erst nach Jahrzehnten zum Tragen kamen – aufgrund der hohen Sterblichkeit oft allerdings auch schon nach Jahren oder Monaten. Heiratsverträge dokumentieren damit sehr deutlich, wie wichtig die naheheuliche ökonomische Absicherung war.

1. Öffentliche ‚Wohlfahrt‘ und familiäre Kontexte

In Großbritannien gab es bereits in der Frühen Neuzeit vergleichsweise viele auf Lohnarbeit basierende Kernfamilien-Haushalte – bestehend aus Eltern und Kindern. Dies beförderte die Annahme einer frühen Individualisierung und Emanzipation, das heißt im Umkehrschluss vor allem der ‚Befreiung‘ von Präsenz und Mitsprache der Verwandten. Dies wurde als gleichbedeutend mit Modernisierung gesehen.⁸ Peter Laslett vertrat davon ausgehend die These, dass das Vorherrschen von Kernfamilien – der *nuclear households* – den Ausbau der öffentlichen Wohlfahrt, vor allem von Versorgungsleistungen, begünstigt und befördert habe – in der schieren Notwendigkeit aufgrund des Verwiesen-Seins auf diesen kleinen Kreis an Personen. Er prägte dafür den Begriff der „nuclear hardship“.⁹ Wie Thomas

7 Für neuere Zugänge zum Haus siehe Eibach / Schmidt-Voges, Haus.

8 Klassisch dazu: Shorter, Making; Stone, Family.

9 Laslett, Family.

Sokoll in seiner Studie über Ardleigh, einer ländlichen Gemeinde mit rund 1.100 Einwohner:innen in der Grafschaft Essex, im 18. Jahrhundert, gezeigt hat, leistete das englische *poor law* tatsächlich Unterstützung armer Familien und Haushalte in beträchtlichem Ausmaß: 40 Prozent der Bevölkerung bezog Armenunterstützung, was etwas über dem englischen Schnitt von bis zu 30 Prozent lag; ein Viertel aller Haushalte leistete Armensteuer.¹⁰ In ihrer Anlage hat die *nuclear hardship*-Hypothese – ebenso wie das mitlaufende allzu schematische Modernisierungsparadigma – wichtigen Diskussionsstoff für die Frage geliefert, wie der Zusammenhang zwischen Familienmodellen und öffentlicher Wohlfahrt je nach situativem Kontext gedacht werden kann.¹¹

David Sven Reher rollt die Thematik von der anderen Seite her auf, indem er nach der Bedeutung von Familien- und Verwandtschaftsverbindungen fragt: Für „Scandinavia, the British Isles, the Low Countries“ sowie für „much of Germany and Austria“ – wobei nicht explizit wird, was unter „much of“ genau gemeint ist –, nimmt er „relatively weak family links“ an. Bezogen auf „the Mediterranean region“ – in erster Linie auf Portugal, Spanien und Italien, aber auch mit Verweisen auf Frankreich und Griechenland – geht er hingegen von „strong family ties“ aus.¹² Das sind heuristisch schwierige Setzungen, die mitunter mehr verdecken als sie leisten. Carola Lipp hat vor einigen Jahren darauf verwiesen, dass die Vernachlässigung der Verwandtschaft als Forschungsthema in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Kontext vor allem als das Erbe der Soziologen, Philosophen und Intellektuellen des 19. Jahrhunderts zu sehen ist. Denn diese „verbannten [...] das Konzept der Verwandtschaft“ in ihrer Definition der Moderne aus dem Bereich der gesellschaftlich und politisch relevanten Kategorien. Rückschlüsse auf die alltagsweltliche Relevanz von Verwandtschaft in vergangenen Jahrhunderten können daraus demnach nicht gezogen werden.¹³

Zugleich sind prägende Konzepte des familial-verwandtschaftlichen Zusammenhalts im 19. Jahrhundert zu verorten, nämlich die eminent positive Sicht und ideologische Aufladung der unter einem Dach zusammenleben-

10 Sokoll, *Essex Pauper Letters*. Aus der Fülle einschlägiger Publikationen des Autors sei noch verwiesen auf den Band *ders.* (Hrsg.), *Sicherungssysteme*. Siehe dazu auch King, *Writing*.

11 Kritisch gegenüber einer ‚Isolierung‘ von Haushalten und mit sozialen Differenzierungen: *Tadmor*, *Family*. Auf *Thane* wurde oben bereits verwiesen.

12 Reher, *Family Ties*.

13 Lipp, *Verwandtschaft*, 31, 34.

den Dreigenerationenfamilie. Vertreten wurde dies vom französischen Soziologen Frédéric Le Play und dem Deutschen Wilhelm Heinrich Riehl, der der Kulturgeschichte und Ethnographie und auch der frühen Soziologie zugeordnet wird. Dies ist vor allem als Reaktion auf die massiven Veränderungen ihrer Zeit, insbesondere der Hochindustrialisierung, zu sehen. Arbeiter und Arbeiterinnen als mobile Arbeitskräfte, die in Kleinfamilienhaushalten lebten, galten ihnen als ‚Entwurzelte‘. Das Haus ist die zentrale Grundlage dieses Konzepts, und die unterstellte Harmonie basiert auf der Macht des Hausvaters, die Le Play geleitet von Gerechtigkeit und Liebe denkt. Die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sei eine Wohltat für die Frauen, deren wahres Bedürfnis er darin sieht, geliebt und beschützt zu werden.¹⁴ Die Historische Familienforschung hat sowohl die Frage der Häufigkeit von Dreigenerationenfamilien als auch deren Relevanz für die Altersversorgung vor allem von Witwen diskutiert. Lutz Berkner hat betont, dass es sich dabei um eine spezifische Phase im Lebensverlauf gehandelt hat, auf die dann wieder eine Kernfamilie oder eine um verwandte Einzelpersonen erweiterte Familie folgte.¹⁵ Wie gut die Absicherung für die ältere Generation und für Witwen war, hing von der jeweiligen Vermögenslage, von dem Ehegüterrecht, von Nutzungsansprüchen der älteren Generation und den Machtverhältnissen im Dreigenerationenhaushalt ab und gestaltete sich daher entsprechend unterschiedlich.¹⁶

Angela Groppi analysiert das Spannungsfeld zwischen familialer und gesellschaftlicher Solidarität in sehr differenzierter Weise unter dem Blickwinkel der Rolle von Institutionen. In ihrem in Rom verorteten Forschungskontext bezieht sie sich dabei auf zwei kirchliche Einrichtungen: das *Ospedale dei Poveri Mendicanti di San Sisto*, gegründet 1587, und das *Ospizio Apostolico de'Poveri Invalidi*, die ursprünglich zur Unterbringung von Bettler:innen gedacht waren, sehr rasch aber eine sehr viel breitere Klientel auf Grundlage von Ansuchen aufnahmen. Das Verhältnis zwischen familialer und öffentlicher Unterstützung konzipiert sie als ein vernetztes, das heißt, als eines der geteilten Verantwortung und der geteilten Lasten. Denn, so konstatiert Groppi, man könne weder von einer quasi ‚natürlichen‘ Solidarität zwischen den Generationen ausgehen, noch von einer linearen Geschichte, die von immer weniger ‚privat‘ zu immer mehr ‚Staat‘ führt. Aufgabe und Ziel der Historiker:innen sei es vielmehr, die Verbin-

14 *Le Play*, *La réforme*, 181-198; siehe dazu auch *Saurer*, *Liebe*, 79.

15 *Berkner*, *Stem Family*.

16 Siehe zum Beispiel *Fauve-Chamoux*, *Aging*.

dungen zwischen familialer und öffentlicher Fürsorge sichtbar zu machen. Sie ruft in Erinnerung, dass die Versorgung durch Angehörige kein rein karitativer Akt war, denn es gab einen rechtlichen Anspruch auf Unterhalt, sofern ein solcher geleistet werden konnte. Dem entsprechend versuchten Frauen und Männer auch mit falschen Angaben in den Genuss öffentlicher Fürsorge zu kommen: indem sich verheiratete Frauen als Witwen ausgaben, um in eines der genannten Häuser aufgenommen zu werden, oder Söhne ihre Armut eindrücklich ausmalten, um der Mutter oder dem Vater die institutionelle Versorgung zu ermöglichen. Groppi spricht in solchen Fällen von einer „Komplizenschaft“ mit den Familien und betont die Bedeutung der Wahlfreiheit dahingehend, wie jemand seinen Lebensabend absichern wollte.¹⁷ Insgesamt überstieg die Nachfrage bei weitem die Kapazitäten dieser Institutionen. Daher gab es regelrechte Antragsverfahren. Die Genehmigung und Unterbringung folgten einer Logik der Gnade.

Die Verantwortung für soziale Unterstützungsleistungen ging im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmend vom kirchlichen Bereich in die städtische, kommunale und grundherrschaftliche Zuständigkeit über,¹⁸ wenngleich Pfarren, Bruderschaften und kirchliche Armenfonds lokal weiterhin bedeutsam bleiben konnten. Im öffentlichen Interesse lag vor allem die Gewährleistung der nötigsten Grundversorgung von Personen, die sich in existenziell bedrohlichen Situationen befanden. Dazu zählten arme und verarmte, ältere, gebrechliche und kranke oder beeinträchtigte Frauen und Männer. Während Bürgerspitäler als Versorgungsinstitution für alte und arbeitsunfähige Menschen bereits im Mittelalter gegründet wurden – das Wiener Bürgerspital beispielsweise Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁹ –, kamen seit dem 16. Jahrhundert unterschiedlich ausgerichtete und zumeist multifunktionale Einrichtungen hinzu: Zucht- und Waisenhäuser, Armen- und Arbeitshäuser. Zu differenzieren ist zwischen jenen Personen, die zwangsweise eingewiesen wurden – gerichtlich Verurteilte oder ‚Vagierende‘²⁰ –, und jenen, die darin als Arme oder Invaliden Aufnahme fanden.²¹ Im ausgehenden 18. Jahrhundert entstanden in der Habsburger Monarchie insbesondere im städtischen Bereich aus dem Staatsverständnis von Joseph II. heraus so genannte Versorgungshäuser, die im Unterschied zu frühneu-

17 Groppi, *Assistenza*, 103; siehe auch Groppi, *Wohlfahrt*.

18 Bräuer, *Feststellungen*, 35f.

19 Vgl. Pohl-Reß, *Rechnen*; Pichlkastner, *Stadt*; Scheutz / Weiß, *Spital*.

20 Vgl. dazu Althammer, *Vagabunden*.

21 Vgl. Bretschneider, *Gefangene Gesellschaft*.

zeitlichen Institutionen mit gemischter Klientel tendenziell ausschließlich verarmten Menschen vorbehalten waren. Dort erhielten Arme tägliche Verpflegung und einen Schlafplatz, medizinische Versorgung und Arbeitsmöglichkeiten. Finanziert waren die Versorgungshäuser durch staatliche Geldmittel in Form von zweckgebundenen Fonds, daneben auch über Schenkungen. Abgegrenzt davon waren die Arbeitshäuser für straffällig gewordene Personen oder Menschen, die als ‚arbeitsscheu‘ angesehen wurden. In solchen Arbeitshäusern arbeiteten auch Frauen in großer Zahl als freiwillige Arbeitskräfte.²² Dominierte eine gewisse Zeit der auf Erving Goffman zurückgehende Begriff der „totalen Institution“ für diese Art von Häusern, wird nun ein offenerer Zugang bevorzugt, der die innere Differenzierung wie auch die vielfältigen Verbindungen zwischen dem ‚Dinnen‘ und ‚Draußen‘ mit einbezieht.

Um Zugang zu Versorgungsleistungen zu haben, mussten Personen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: dass sie sich nicht selbst durch eigene Arbeit erhalten konnten, weder über Ersparnisse verfügten noch versorgende Angehörige hatten. Insbesondere im deutschsprachigen Raum kam hinzu, dass die Zugehörigkeit zu einer Stadt, einem Markt, einer Ortschaft, das frühneuzeitliche lokal definierte Bürgerrecht,²³ ein entscheidendes Kriterium war, um vor Ort betteln und Almosen empfangen zu dürfen oder ins Bürgerspital aufgenommen zu werden. Spezifische Bettlerzeichen wiesen vor allem in Städten diese Zugehörigkeit aus. Das lokal definierte Zuständigkeitsprinzip als Voraussetzung für Unterstützungsleistungen konnte im Fall von translokalen Eheschließungen und Verarmung dramatische Auswirkungen haben. Dies war dadurch bedingt, dass sich der Status der Ehefrau in Hinblick auf das Bürgerrecht infolge der Heirat am Status des Ehemannes orientierte. Harald Wendelin zeigt in seiner Studie zu Schub und Heimatrecht einen solchen Fall auf: Die in Niederösterreich geborene Eva Maria Krause wohnte seit ihrem zwölften Lebensjahr mit ihren Eltern in Wien. Sie heiratete einen Schlossergesellen aus Böhmen, der 1846 an Typhus verstarb und sie mit drei kleinen Kindern – das jüngste ein halbes Jahr alt – zurückließ. Eva Maria Krause suchte im Mai 1847 in Wien bei der Herrschaft Schottenstift um finanzielle Unterstützung an, um ihre Kin-

22 Ammerer / Weiß, Strafe.

23 Das lokale Bürgerrecht erwarben Männer durch Geburt oder, vor allem als ‚Fremde‘, durch eine offizielle Aufnahme, für die eine Aufnahmegebühr zu bezahlen war. Frauen konnten bzw. mussten sich mancherorts als Bürgerinnen einkaufen, wenn sie sich woanders niederließen. Durch Heirat erhielten sie das Bürgerrecht ihres Ehemannes.

der ernähren zu können. Im Zuge der amtlichen Erhebungen stellte sich heraus, dass ihr verstorbener Mann bei der Erteilung der Gewerbeerlaubnis nicht auch die Zuständigkeit in Wien erhalten hatte, also immer noch in seiner böhmischen Herkunftsgemeinde zuständig war – und damit auch die Witwe und die Kinder. Die Herrschaft Schottenstift entschied, die Frau und die Kinder dorthin zu transferieren. Auf ein Gnadengesuch von Eva Maria Krause folgten weitere Erhebungen und eine einmalige finanzielle Unterstützung. Im Frühjahr 1848 wurde sie dann jedoch mit der Begründung abgeschoben, dass der Magistrat in Wien angesichts der vielen Armen nicht „geneigt“ sein könne, „eine nicht nach Wien zuständige Familie aus den beschränkten Mitteln zu unterstützen“.²⁴ Schlecht gefüllte oder leere Armenkassen waren ein immer wiederkehrendes Argument kommunal Verantwortlicher, wenn sie Unterstützung versagten. Während das Gemeindegesetz in der Habsburger Monarchie nach mehreren Überarbeitungen de facto erst Ende des 19. Jahrhunderts das formale Kriterium eines zehnjährigen Aufenthaltes für die Anerkennung der Zuständigkeit durchsetzte, genügte in Preußen infolge des Armenpflegegesetzes bereits ab 1842 ein dreijähriger, später ein einjähriger, Aufenthalt, um Anspruch auf die lokale Armenversorgung zu haben.²⁵

Arme wohnten in Städten und Märkten auch in ihren eigenen Räumen und konnten Almosen erhalten. Ein gängiger Begriff für diese Anspruchsberechtigten, etwa in Stadtordnungen, war „Hausarme“ – im Unterschied zu ‚fremden‘ Armen und Bettlern. Das „Haus“ steht hier als Synonym für die Ansässigkeit vor Ort und damit für die Zugehörigkeit zum Gemeinwesen. Lokale Armenkassen und Armenfonds, die auf Stiftungen beruhten, sowie Almosen und andere karitative Legate, die in Testamenten verfügt wurden, lieferten die finanzielle Grundlage für die Armenversorgung. Regelmäßige Zahlungen an Bedürftige aus der Armenkassa, generierten Ansprüche auf den Nachlass der unterstützten Person im Ausmaß des geleisteten Betrages. In solchen Fällen wurden die zumeist ohnehin wenigen Habseligkeiten nach dem Tod versteigert und der Erlös floss in die Armenkassa. Diese Form der Unterstützung setzte voraus, dass die Bedürftigen ein Dach über dem Kopf hatten. War das nicht der Fall, so stellte die Position als Pfründner oder Pfründnerin sowohl eine Form der institutionellen Unterbringung als auch eine Alternative dazu dar: Diese erhielten lebenslangen

24 Wendelin, Schub, 219–221.

25 Sachße / Tennstedt, Armenfürsorge, 276f.

Unterhalt auf Grundlage ihres eigenen Vermögens, das sie der Institution oder jenen Personen, die sie in ihr Haus aufnahmen, übergaben. Die Logik war jene einer Stiftung: Die Pfründner:innen wurden auf Grundlage der daraus erzielten Zinsen versorgt. Verträge, in denen die beiderseitigen Bedingungen des Einpfründens geregelt sind, finden sich leider nur selten in zivilgerichtlichen Protokollbüchern. Die Bürgerswitwe Barbara Latticherin übergab im Januar 1574 Christan Taler, einem Zimmermann und Bürger in Brixen, und seiner Frau Catharina zwei Schuldbriefe sowie „all ihr Bett und Bettgewandt, und all ihr gegenwärtiges und künftiges Hab und Gut, auch Erbschaften und Liegende- und fahrende Güter“. Sie erklärte in dem Übergabebrief, dass sie alt und nicht mehr in der Lage sei, ihr tägliches Essen selbst zu „gewinnen“. Sie „pfründete“ sich bei dem Ehepaar „ein“ – was als „Herberg“ bezeichnet wurde – und vereinbarte, dass sie „ihr Leben lang, bei Gesundheit und Krankheit, mit Essen, Trinken, Begwändung, Beschuhung, Liegestatt, Heben, Legen, Waschen und all anderem ihre Leibesnotdurft“ versorgt werden musste. Dazu mussten ihr vierteljährlich 18 Kreuzer ausbezahlt werden. Das Ehepaar war bei ihrem Tod auch für die Bestattung verantwortlich,²⁶ dafür setzte die Witwe Barbara Latticherin Christian Taler als „Pfründherr“ als Erben ihrer Hinterlassenschaft ein, da sie „keine Leibserben hatte“.²⁷ Da sie über ein gewisses Vermögen verfügte war sie über eine solche Vertragskonstruktion in der Lage, ihren Lebensabend sozusagen ‚privat‘ abzusichern. Es ist davon auszugehen, dass Vereinbarungen dieser Art in der Regel mündlich erfolgten oder als Dokumente nicht gerichtlich hinterlegt wurden.

Erste Ansätze von Kassen, aus denen eine Altersversorgung bezahlt werden sollte, gab es unter Bezeichnungen wie *friendly societies*, *mutualités* oder *scoüle* ebenfalls bereits in der Frühen Neuzeit. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der potenziell prekären Situation von Witwen. Eigene Witwenkassen existierten im Handwerk. Die Witwenkasse der Bader und Chirurgen wurde beispielsweise 1764, die Witwenkasse der „bürgerlichen Seidenzeugmacher“ im Jahr 1774 in Wien gegründet.²⁸ Dies entspricht einer im deutschsprachigen Raum verbreiteten Chronologie, der zufolge

26 Südtiroler Landesarchiv Bozen (SLA), Verfachbuch (VB) Brixen Stadtgericht, 1574, Teil 1, fol. 53v-55v, Übergabe und Nahrungsbrief – bei ihrem Tod als „Einpfründungsbrief“ bezeichnet.

27 SLA, VB Brixen Stadtgericht VB 1574, Teil 2, fol. 65v-66r (Projektteil von Janine Macgraith). Siehe dazu auch *Lanzinger / Macgraith*, Konkurrenz. Zu Erbgängen kinderloser Frauen und Männer vgl. für das Spätmittelalter *Signori*, Vorsorgen.

28 *Steidl*, „Trost“.

sich Witwenpensionskassen im Lauf des 18. Jahrhunderts im Handwerk etablierten. Kassen bestanden auch für Pastoren- und Professorenwitwen.²⁹ Wie Eve Rosenhaft anhand einer Witwenkasse aufgezeigt hat, durften nur Männer in die Witwenkassen einzahlen. Doch gab es die eine oder andere Frau, die gerne für sich selbst eingezahlt hätte und darum kämpfen musste.³⁰ Dies macht die Logik deutlich, dass die Absicherung einer Witwe als Aufgabe des Ehemannes oder männlicher Angehöriger erachtet wurde, wiewohl in der Frühen Neuzeit davon auszugehen ist, dass Ehepaare in ihrer alltäglichen Arbeit und in ihrer häuslichen Ökonomie – auch unter Humanisten, Professoren und Amtsträgern³¹ – eng aufeinander verwiesen waren. Nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg führte Kaiserin Maria Theresia 1748 die erste außerordentliche Besoldungssteuer ein, um Militärwitwen finanziell unterstützen zu können. Witwenkassen waren in ihrem Fortbestand allerdings lange von Misserfolgen geprägt. Die versicherungsmathematischen Grundlagen dafür wurden erst im späten 19. Jahrhundert geschaffen.

Zahlreiche Verschränkungen zwischen öffentlicher und familialer Unterstützung sind in diesem kursorischen Durchgang sichtbar geworden. Deutlich gezeigt hat sich darüber hinaus zweierlei: Zum einen lag ein besonderes Augenmerk auf Frauen, insbesondere auf Witwen; spezifische Instrumentarien der Absicherung kamen zu ihren Gunsten zum Einsatz. Zum anderen erwies sich, dass das Verfügen über Vermögen einen grundlegenden Unterschied machte in Hinblick auf die Versorgungsaussichten im Alter oder im Krankheitsfall. Und das gilt noch viel mehr für das Verfügen über ein Haus. Je nach vermögensrechtlicher Gemengelage konstituierten in dieser Situation Verträge ein wichtiges Instrument der Absicherung. Zugleich können sie uns Einblick gewähren in jene Bereiche, die als besonders absicherungsbedürftig wahrgenommen wurden.

2. Absicherung durch Verträge

Versorgung und Betreuung im Alter, im Fall von Krankheit oder Behinderung wurde zum Teil bis ins 20. Jahrhundert hinein in Verträgen ausge-

29 Vgl. Friedrichs, Professorenwitwen.

30 Rosenhaft, Witwe, 292-309.

31 Klassisch dazu das von Heide Wunder geprägte Arbeitspaar: Wunder, Frauen; Kühn, Households; Ägren, State Servants.

handelt: regional in unterschiedlichem Ausmaß und in unterschiedlicher Detailliertheit und mit unterschiedlichen Chronologien.³² Wichtig ist in diesem Zusammenhang, den heuristischen Wert von solchen Vertragstexten für die geschichtswissenschaftliche Forschung zu reflektieren. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die darin getroffenen Regelungen in jedem Fall Punkt für Punkt in die Praxis umgesetzt wurden. Für Historiker:innen sind sie dennoch sehr wertvoll, weil sie einen Einblick gewähren, was Männer und Frauen zu einer bestimmten Zeit in einem spezifischen sozialen Milieu, in einer konkreten ehelichen, familialen und verwandtschaftlichen Konfiguration und unter den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als regelungsbedürftig erachteten. Zugleich lassen Verträge Schlüsse auf Konfliktpotenziale zu. Die Formulierung dessen, was als regelungsbedürftig galt und die Adressierung dessen, was als konfliktträchtig wahrgenommen wurde, bringt zugleich das Bedürfnis und Interesse an einer möglichst guten ökonomischen und sozialen Absicherung zum Ausdruck.

Verträge konstituieren gesamt gesehen eine sehr wichtige Form der Rechtsnutzung im Sinne der Anpassung von zukunftsbezogenen Regelungen an die je konkrete soziale und ökonomische Situation. Je nach Rechtsraum und sozialem Milieu nahm diese Rechtsnutzung in der Moderne allerdings deutlich ab. Wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen und vor allem die Alterspensionen, die Möglichkeiten von Erwerbstätigkeit, diverse Arten von Versicherungen trugen zweifelsohne wesentlich dazu bei. Auch unser Staunen über die große Zahl frühneuzeitlicher Verträge und den Grad der Detailliertheit, den sie vielfach aufweisen, spricht dafür, dass ein Prozess der Entselbstverständlichung stattgefunden hat. Prozesse der Emotionalisierung und Intimisierung, die Ehe- und Familienbeziehungen ab dem 19. Jahrhundert zunehmend über das bürgerliche Milieu hinaus charakterisieren, dürften ein Unbehagen generiert haben, nahe soziale Beziehungen explizit ökonomisch zu denken und auf Vertragsbasis zu regeln.

Der Rechtshistoriker Lloyd Bonfield sieht Verträge in bestimmten Settings weiterhin als die „treibende Kraft“, wenn es um Absicherung ging. In seiner Untersuchung der landbesitzenden englischen Oberschicht des 19. Jahrhunderts stand die Sicherung der Besitznachfolge – in der Regel durch den ältesten Sohn – im Zentrum des Interesses, wenn ein Vertrag

32 Allgemein dazu *Brakensiek / Stolleis / Wunder*, Generationengerechtigkeit; *Landsteiner / Lanzinger*, Verträge.

aufgesetzt wurde. Er sieht darin jedoch nicht nur ein ‚dynastisches‘ Denken dokumentiert und abgesichert, das auf die Kontinuität der Vater-Sohn-Linie abzielte. Denn die Frage, wie das Vermögen aufgeteilt werden sollte, war auf das engste auch mit der Frage verschränkt, wie sich mindestens zwei Generationen bestmöglich ökonomisch und das bedeutet zugleich sozial absichern lassen: das eigene Alter, die Situation der Ehefrau für den Fall der Verwitwung, die Ausstattung von Söhnen und Töchtern, die nicht die Besitznachfolge antraten.³³

Dies macht deutlich, dass der Besitz von Haus und Land oder eines Hausanteiles und Gartens eine wesentliche Grundlage für den Anspruch auf Versorgungsrechte und damit auf die lebenslange Absicherung dargestellt hat. Damit muss zugleich der Begriff des Vermögens erweitert werden: Denn nicht nur Liegenschaften, Geld und mobile Habe – Möbel, Kleidung, Accessoires, Schmuck etc. – zählten dazu, sondern auch Rechte und Ansprüche sind als Vermögen zu definieren.³⁴ Diese wurden von Liegenschaftsbesitz, aber auch vom Arbeitseinsatz abgeleitet bzw. darüber legitimiert. Institutionalisierte Formen der Absicherung waren vor allem für Notfälle vorgesehen, auch wenn der Bedarf weite Teile der Bevölkerung betreffen konnte.³⁵ Familienstand konnte einen großen Unterschied machen. Bereits die ältere Forschung hat betont, dass zeitlebens ledige Männer und Frauen von Altersarmut besonders betroffen gewesen seien, da sie leichter aus familialen Netzwerken herausfielen.³⁶ Der Bedarf an Absicherung hing zugleich auch damit zusammen, dass die Gesellschaft insgesamt und die Geschlechterverhältnisse im Besonderen von Ungleichheit geprägt waren. Zwar hat ein gezielter und geschlechtsspezifischer Blick auf Erwerbsarbeit in der Frühen Neuzeit vor allem in Städten in den letzten Jahren zahlreiche Tätigkeitsbereiche von Frauen und sichtbar gemacht,³⁷ jedoch waren Ausbildungs- und außerhäusliche Verdienstmöglichkeiten Frauen weniger leicht zugänglich. Und auch in Hinblick auf die Rechtsstellung generell sowie auf Erbansprüche, ehedüterrechtliche Verhältnisse und die konkrete

33 Bonfield, Farewell, 485.

34 Derix / Lanzinger, Housing Capital; Lanzinger / Maegraith, Houses; Lanzinger / Maegraith, Konkurrenz; Charlotte Zweynert integriert des Weiteren Arbeit in den Vermögensbegriff: Zweynert, Haus.

35 Man geht davon aus, dass insbesondere in frühneuzeitlichen Städten bis zu 40 Prozent auf Armenunterstützung angewiesen waren bzw. eine solche gebraucht hätten.

36 Vgl. Schulz, Armut, 391.

37 Bellavitis, Women's Work; Sarti / Bellavitis / Martini, Work; Simonton / Montenach, Agency.

Vermögenssituation war die Schlechterstellung von Frauen vielfach rechtlich oder strukturell angelegt. Verträge konnten nicht zuletzt genutzt werden, um Ungleichheit zwischen den Geschlechtern abzumildern.

Ein Umstand, der schriftliche und amtlich hinterlegte Verträge zwischen Generationen zeitgenössisch wichtig erscheinen ließ, war zudem die Bindung der Versorgungs- und Nutzungsansprüche vornehmlich im Alter an das betreffende Haus, nicht an die eigenen Nachkommen oder sonstige Angehörige. Das bedeutet, dass die vertraglich vereinbarten Rechte erhalten blieben, auch wenn der oder die Besitznachfolger:in das Haus an jemand anderen verkaufte oder wenn sich infolge von Todesfällen und Wiederverheiratung – bisweilen innerhalb weniger Jahre – niemand mehr von den ursprünglichen Vertragspartner:innen im Haus befand. Der Vertrag garantierte demnach unabhängig davon, wer das Haus besaß, und unabhängig davon, ob die Besitzer:innen und die Altenteiler verwandt, verschwägert oder bekannt miteinander waren, die ausgehandelten Rechte und Ansprüche.³⁸ Das Altenteil oder Ausgedinge, wie die Nutzungs- und Versorgungsrechte oft hießen, wurde in solchen Fällen mit verkauft als eine auf dem Haus liegende Last, was eine entsprechende Reduktion des Kaufpreises zur Folge hatte.

Wie sehr Verträge als Absicherung des Alters genutzt wurden und was sie konkret an Regelungen enthielten, hing nicht unwesentlich mit der jeweiligen Ausprägung der Grundherrschaft sowie mit dem geltenden Erbrecht und der Erbpraxis zusammen und nicht zuletzt damit, welches Ehegüterregime in Kombination dazu jeweils vorherrschte: Gütergemeinschaft, Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung mit zahlreichen Varianten waren die im deutschsprachigen Raum gängigen Formen. In der sozialhistorischen Forschung dominierte lange die Fokussierung auf Erbrecht und Erbpraxis. Das eheliche Güterrecht und dessen Praxis hatten jedoch ebenfalls entscheidende und sehr unterschiedliche Auswirkungen auf Besitzansprüche – vor allem von Witwen. Sie müssen in die Analyse einbezogen werden, wenn es darum geht, die besitz- und vermögensrechtliche Position von Ehefrauen und Witwen, die Achsen der Vermögens-Konkurrenz zwischen hinterbliebenen Ehepartner:innen und Kindern sowie die unterschiedlichen Implikationen von Kinderlosigkeit und Wiederverheiratung zu verstehen. In Verbindung mit demselben Modell der Erbpraxis –

38 Zu diesem Befund kommt zum Beispiel Beatrice Moring für den skandinavischen Raum. *Moring, Widowhood*, 93; vgl. auch *Otterer, Handlungsräume*.

zum Beispiel ungeteilter Besitznachfolge – erzeugten die jeweils geltenden Modelle der Ehegüterpraxis ganz unterschiedliche Dynamiken, denn die Logiken einer Gütergemeinschaft waren gänzlich verschieden von jener der Gütertrennung – im Grunde diametral entgegengesetzt. Erstere glied das Vermögen von beiden Seiten aus, indem es in einen gemeinsamen Pool einfluss, im Idealfall mit gleichen Rechten von Frauen und Männern, bisweilen aber auch mit Vorbehalt bestimmter Vermögensteile im eigenen Besitz. Während die Gütergemeinschaft auf diese Weise das Ehepaar ins Zentrum stellte und beide Partner:innen bei Verwitwung weitgehend abgesichert waren, bevorzugte die Gütertrennung die Nachkommen und ansonsten die Verwandten gegenüber den Ehepartner:innen deutlich. Ökonomische Ungleichheit erfuhr hier durch die Ehe keine Veränderung.³⁹ Die Zugewinnngemeinschaft war eine Kombination von beiden und hatte vergleichsweise ausbalancierte Ansprüche von Kindern, Witwen und Witwern zur Folge. Im Herzogtum Württemberg beispielsweise, das ein Realteilungsgebiet war, wurde das eheliche Vermögen im Landrecht von 1555 als Zugewinnngemeinschaft definiert: Das während der Ehe erworbene und erwirtschaftete Vermögen gehörte beiden zu gleichen Teilen, das jeweils in die Ehe eingebrachte Vermögen und etwaige während der Ehe zugefallene Erbschaften behielt jede/r für sich. Der Witwer und die Witwe hatten so Anspruch auf den eigenen Anteil, die Hälfte des während der Ehe erworbenen, abzüglich gemachter Verluste, und behielt den Nießbrauch am Vermögen des verstorbenen Ehepartners.⁴⁰ Zugewinnngemeinschaft herrschte auch im Salzburger Handelsbürgertum vor. Während der Ehe Ererbtes fiel auch hier nicht zwangsläufig dem Gemeinschaftsvermögen zu, sondern blieb persönliches Vermögen der Ehefrau oder des Ehemannes.⁴¹ Wie Gabriela Signori feststellte, lassen sich die unterschiedlichen Ehegütermodelle nicht mit „umfassenden soziokulturellen Transformationsprozessen“ in Verbindung setzen.⁴² Sie folgen bestimmten Rechtskulturen, die entweder den Nachkommen und Verwandten oder aber den Ehepartner:innen den Vorrang gaben, konnten sich aber verändern – entweder hin Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen oder auch nur in der Praxis.

Vertragliche Vorkehrungen waren quer durch die verschiedenen sozialen Milieus in Stadt und Land weit verbreitet. Aufgrund dessen, dass Ehefrau-

39 Zu den verschiedenen Ehegütermodellen siehe Lanzinger / Barth-Scalmani / Forster / Langer-Ostrawsky, Aushandeln.

40 Sabeau, Property, 194f.; Hess, Erbrecht, 93-101.

41 Barth-Scalmani, Verhältnisse.

42 Signori, Paradiese, 62.

en, die bei Gütertrennung in das Haus des Ehemannes eingeheiratet hatten, keinen Besitzanspruch auf dessen Liegenschaftsvermögen hatten, kann angenommen werden, dass der Absicherungsbedarf für den Verwitwungsfall größer war als bei Gütergemeinschaft, in der Witwen sehr gute Besitzrechte hatten. Die relativ komplexe Situation in Zugewinnngemeinschaften, vor allem vermögender Familien, legte eine detaillierte Regelung ebenfalls nahe. Getroffen wurden Bestimmungen für potenziell prekäre und zugleich erwartbare Lebensphasen und Situationen, die im besten Fall noch weit in der Zukunft lagen, daher bereits in Heiratsverträgen in Form von grundlegenden nachehelichen Verfügungen, wie mit welchem Vermögen im Fall des früheren Todes der Ehepartnerin oder des Ehepartners zu verfahren sei. Heiratsverträge regelten damit Ansprüche für die Witwenschaft, für das Alter und die Rechte der zu diesem Zeitpunkt noch nicht geborenen Kinder, aber auch von Kindern etwaiger früherer Ehen. Zum frühest möglichen Zeitpunkt formuliert, verdeutlicht dies einmal mehr, wie wichtig eine vorausdenkende Absicherung war.

Eine zweite Vertragsart, die der sozialen und ökonomischen Absicherung des Alters diene, waren Übergabeverträge zwischen den Generationen. In den Protokollbüchern – in Tirol Verfachbücher genannt – finden sich Besitzübergabeverträge, die nicht nur das Ausgedinge der älteren Generation regelten, sondern in einem zweiten Teil auch Heiratsvertragsbestimmungen der jungen Generation enthielten.⁴³ Der Grad der Detailliertheit variiert auch in Übergabeverträgen beträchtlich. Christine Fertig konstatiert, dass die Ausgedingevereinbarungen in ihrem Untersuchungsgebiet in Westfalen im 19. Jahrhundert nicht sehr ausführlich sind. Sie geht davon aus, dass sie hauptsächlich für den Konfliktfall gedacht waren. Ob darüber hinaus auf eine gute Vertrauensbasis zwischen Eltern und Kindern geschlossen werden kann, so dass keine genaueren Regelungen für notwendig erachtet wurden, bleibt letztlich eine offene Frage.⁴⁴ Daneben gab es weitere kombinierte Vertragsarten, die Alter und Witwenstand absichern sollten. Starb der Besitzer, konnte die Erbeinsetzung des Besitznachfolgers, der Besitznachfolgerin mit einem Entrichtungsvertrag, der die Kompensation für die Geschwister festschrieb, und mit einem Witwenvertrag verbunden sein, der die Ansprüche der Witwe sehr konkret auswies: Welche Wohnräume sie nutzen durfte, wie ihr Vermögen zu verzinsen war, wie viel sie – meist vierteljährlich –

43 Siehe *Lanzinger*, Marriage Contracts.

44 *Fertig*, Stem Families, 205-211.

für kleinere Ausgaben ausbezahlt bekam, welche Lebensmittel sie erhalten musste, welcher Hausrat ihr zur Nutzung zur Verfügung stand, Anspruch auf Kleidung und Schuhe etc. wurden darin formuliert.⁴⁵

Mit Blick auf Gerichte im südlichen Tirol, in denen ungeteilte Besitznachfolge und eheliche Gütertrennung die Praxis bestimmten, zeigt sich, dass Geschlecht einen Unterschied machte, indem Söhne bevorzugt das Haupterbe antraten. Doch konnten auch Töchter Besitznachfolgerinnen sein – dann befanden sie sich als Ehefrauen und auch als Witwen in einer deutlich günstigeren Position. Das Verfügen über Vermögen konnte also geschlechtsspezifische Nachteile relativieren. Daraus entsteht ein Geflecht an Interdependenzen und Konkurrenzen, an situativen Logiken, die je nach rechtlichem, sozialem und ökonomischem Kontext variierten. Allgemeine Aussagen sind schwierig zu treffen; Europa war ein Flickenteppich lokaler, regionaler und partikularer Rechte und Usancen. Gewisse Muster lassen sich entlang der unterschiedlichen Ehegütermodelle dennoch herausarbeiten.

3. Vertragliche Absicherungen im Vergleich

Wie variantenreich und zugleich situationsgebunden Verträge waren, zeigt sich in der empirischen Auswertung von Archivmaterial. Die Grundmuster orientierten sich an der Verbindung zwischen der vorherrschenden Erb- und Ehegüterpraxis, den je nach sozialem Milieu oder auch nach Stadt und Land variierenden Usancen und den individuellen Anpassungen, die von der konkreten Situation abhingen, daneben aber auch von persönlichen Sichtweisen und Präferenzen. Ein Blick in Heiratsverträge aus dem heutigen Südtirol mit vergleichenden Perspektiven auf Heiratsverträge aus Niederösterreich und Vorarlberg des 18. und 19. Jahrhunderts soll die vor allem die Implikationen der unterschiedlichen ehегüterrechtlichen Kontexte exemplarisch verdeutlichen.

Im heutigen Südtirol herrschte im Gegensatz zu den meisten anderen österreichischen Erbländern in der Frühen Neuzeit die eheliche Gütertrennung vor. Die rechtliche Grundlage lieferte die Tiroler Landesordnung in den Fassungen von 1526, 1532 und 1573.⁴⁶ Sie schuf Achsen der Konkurrenz

45 Witwenverträge wurden vor allem in wohlhabenderen Familien abgeschlossen. Vgl. Lanzinger, Macht, 317-323.

46 Für die Version von 1573 siehe

insbesondere zwischen der Witwe und den Kindern oder im Fall von Kinderlosigkeit zwischen der Witwe und den Verwandten des Verstorbenen. Frauen, die ein geringes ererbtes oder erspartes Vermögen in die Ehe einbrachten, befanden sich in einer schwachen Verhandlungsposition und als Witwen in einer potenziell prekären ökonomischen Situation im Vergleich zu wohlhabenden Frauen und Erbtöchtern – es sei denn, sie verfügten über andere Kapitalsorten, wie zum Beispiel ein junges Alter und entsprechende Arbeitskraft in einer Eheschließung mit einem älteren Witwer. Männer, die in das Haus ihrer Ehefrau einheirateten – in der Tiroler Landesordnung bezeichnenderweise als „einfahrende Gesellen“ titulierte⁴⁷ – hatten schwierige Balanceakte zwischen ehemännlicher Hausmacht – *patria potestas* – und geschlechtsspezifisch ‚umgekehrter‘ Vermögenssituation zu bewältigen, sofern sie nicht ein größeres Vermögen in die Ehe einbrachten. Im Unterschied zum Ehegüterrecht war die Landesordnung in erbrechtlicher Hinsicht offen formuliert: Sie ließ Teilungen zu, sofern der Landbesitz groß genug war, um das Auskommen von mehr als einem Kind zu sichern. Daraus resultierte ein ‚geteiltes‘ Land: Westlich von Innsbruck dominierte in Tirol die Realteilung, östlich davon die ungeteilte Besitznachfolge.⁴⁸ Töchter waren nicht von der Besitznachfolge ausgeschlossen, nahmen in der Praxis aber deutlich seltener Liegenschaften in Besitz. Das von Braut und Bräutigam in die Ehe eingebrachte Vermögen zerfiel beim Tod der einen oder des anderen wieder in jene Bestandteile, die beide in die Ehe eingebracht hatten. Das hatte zur Folge, dass eine Absicherung für den Witwenstand und das Alter vor allem im Interesse von Witwen lag, da sie deutlich seltener Hausbesitzerinnen waren. Einen anderen Charakter weisen Heiratsverträge auf, wenn Männer in das Haus der Ehefrau einheirateten. Die für den Witwerstatus ausbedungenen Handlungsräume dieser Männer war üblicherweise um einiges umfangreicher als die von einheiratenden Frauen.

Der Landesordnung gemäß sollten Witwen das ehemännliche Haus sogar verlassen, sobald sie – der im italienischen Raum dominierenden Mitgift vergleichbar – ihr Heiratsgut und was sie sonst in die Ehe eingebracht

<https://drw.hadw-bw.de/drqedit-cgi/zeige?index=siglen&term=tirollo.%201573%201574&firstterm=TirolLO.%201532>
(22.12.2022).

47 New reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol, Innsbruck [1573], 3. Buch, Tit. 44.

48 Rösch, Lebensläufe.

hatten, zurückerstattet, die etwaige Morgengabe ausbezahlt sowie ein Drittel der Fahrhabe erhalten hatten. Im 16. Jahrhundert sehen wir die Umsetzung dieser Regelung auch in der Praxis. In diesem Zusammenhang war es besonders wichtig, dass das von Frauen in die Ehe eingebrachte Vermögen dokumentiert war, um Zweifel an dessen Umfang und Streit zu vermeiden. So begaben sich Frauen bisweilen auch Jahre nach der Eheschließung zum Gericht, um dieses dort offiziell protokollieren zu lassen.⁴⁹ Im Laufe der Frühen Neuzeit änderte sich die Praxis: Das von Frauen eingebrachte Vermögen blieb auf dem Haus hypothekarisch gesichert liegen und dafür erhielten sie ein Wohn- und Versorgungsrecht im Haus. Damit kam zunehmend der einseitige oder gegenseitige Nießbrauch für Ehepartner:innen ins Spiel als ein Instrument, das den Erbanspruch der Kinder nicht minderte, den Erbantritt zeitlich jedoch aufschob. Ein markanter geschlechtsspezifischer Unterschied bestand darin, dass Männer ihre Position im Haushalt nicht veränderten infolge der Verwitwung, während für Frauen vielfach der Rückzug in ein Ausgedinge – in Südtiroler Verträgen „herberg“ genannt – vorgesehen war. In ländlich-agrarischen Kontexten fielen Art und Umfang von Zugeständnissen an Witwen tendenziell geringfügiger aus als in handwerklich-gewerblichen Kontexten in Märkten und Städten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gestalteten sich die Vereinbarungen etwa im Markt Innichen zwischen den Geschlechtern zunehmend ausgeglichener.

Karl Tempele und Elisabeth Taschlerin schlossen Ende Januar 1783 ihren Heiratsvertrag ab. Die nacheheliche Absicherung war Inhalt der Punkte drei und vier. In Punkt drei verpflichtete sich der Bräutigam Karl Tempele „seiner künftigen ehewirthin und dermaligen braut Elisabeth Taschlerin, im fall selber aus göttlichem verhängniße vor ihr verabsterben und von dieser ehe kinder hinter sich lassen sollte, in seinem halb besitzenden hause die zins- und holzfreye herberg mit geniesung des nöthigen kräutle gartens zu überlassen und einzuraumen.“ Punkt vier sah für den Fall, dass es keine Kinder aus dieser Ehe geben sollte, vor, dass der „braut Elisabeth Täschlerin all sein liegend und fahrendes vermögen zum lebenslänglichen genuß ohne wiederred der allenfälligen Rauterben belassen werden“ solle.⁵⁰ In diesem Vertrag ist sehr gut ersichtlich, dass die Vorkehrungen im Fall der Verwitwung erstens geschlechtsspezifisch einseitig – nur in Bezug auf die künftige Ehefrau – formuliert sind. Die Punkte eins und zwei beziehen sich auf die

49 Siehe Hagen / Lanzinger / Maegraith, *Interests*.

50 Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA), VB Innichen 1783, fol. 363a-366a. Für das Transkript siehe Lanzinger, *Macht*, 351.

bevorstehende Hochzeit und auf die daran anschließende Übergabe der „haushäblichen gewalt“ an die Ehefrau. Punkt fünf handelt von dem von der Braut in die Ehe eingebrachten Vermögen ohne Angabe einer Summe – „das sammentliche ihr angehörige vermögen“ – und der letzte Punkt sechs von dessen hypothekarischer Sicherung. Die Punkte drei und vier sind somit das Herzstück der nachehelichen Absicherung. Zweitens wird das Abwägen der Alterssicherung der Witwe und der Ansprüche etwaiger Kinder deutlich: Die Witwe muss sich in die *herberg* zurückziehen, sollten Kinder vorhanden sein. Waren diese beim Tod des Vaters minderjährig, so war es üblich, dass die Witwe den ehemännlichen Besitz auf Grundlage eines Genussvertrages so lange verwaltete, bis ein Kind oder alle Kinder volljährig waren oder ein bestimmtes, im Vertrag definiertes, Alter erreicht hatten und das Erbe antreten konnten. In diesem Vertrag wird auf diese Situation nicht Bezug genommen. Elisabeth Taschlerin hatte als Witwe Nutzungsrechte am Garten sowie Anspruch auf unentgeltliches Wohnen und die Versorgung mit Brennholz. Drittens zeigt sich, dass die Situation einer kinderlosen Witwe fragil und besonders absicherungsbedürftig war. Denn Besitznachfolger:in würde eine mit Karl Tempele verwandte Person sein. Insofern sicherte Karl Tempele der Witwe das vollumfängliche Nutzungsrecht – den Fruchtgenuss oder Nießbrauch – an seinem halben Haus und an allem, was dazugehörte, für die Dauer ihres Lebens zu. Der oder die Besitznachfolger:in mussten also akzeptieren, dass der Antritt des Erbes erst beim Tod von Elisabeth Taschlerin erfolgen würde. Konfliktpotenzial scheint im vierten Punkt durch, wenn deklariert wird, dass die Erben diesbezüglich keinen Einspruch erheben konnten. In dem hier zugrundeliegenden Modell der ehelichen Gütertrennung hatten die Rechte der Kinder Priorität vor jenen der Witwe, jene der Witwe für den Fall der Kinderlosigkeit in diesem Vertrag jedoch auf Grundlage des Fruchtgenusses vor den Rechten der Verwandten. Deren Erbanspruch stand dennoch außer Frage und war über die Logik der Gütertrennung abgesichert. Insofern stellten Fruchtgenussrechte ein in der Situation konkurrierender Vermögensinteressen strategisch einsetzbares Instrument dar.⁵¹

Johann Holzer, ein Glasermeister, und Theres Fuchsin ließen ihren Heiratsvertrag im Juni 1791 beim Pfliegergericht Innichen protokollieren. Hier begegnen ganz anders gelagerte Vereinbarungen: In Punkt zwei vermacht die Braut ihr gesamtes derzeitiges und künftiges Vermögen – auch hier ohne

51 Vgl. Lanzinger, Women.

Angabe der Höhe – dem Bräutigam zum Fruchtgenuss. Der Bräutigam sagt in Punkt drei zu, dass er im Fall seines früheren Todes der Witwe „eben soviel von dem seinigen hinterlassenden vermögen zum lebenslänglichen fruchtgenusse hiemit vermacht haben [will], als die braut Thereß Fuchsin bey seinen verableben ihm bräutigam wirklich eingebracht haben, und derselben damals eigenthümlich von ihren ältern und befreundten angefallen seyn wird“.⁵² Diese Bestimmung folgt der Logik eines gleichen gegenseitigen Vermögensgenusses. Allerdings folgt noch eine Klausel: Falls Kinder aus dieser Ehe vorhanden sein würden, müsste die Witwe jedem Kind, „wann das ein- oder andere derselben zu einer versorgung gelangen sollte“, also im Fall einer Hausstandgründung und/oder Eheschließung, die Hälfte des Erbteils ausbezahlen. Dass die Interessen der Kinder gewahrt werden sollten, wird auch hier erkennbar. Der Modus ist jedoch eher unüblich im Vergleich zu anderen Heiratsverträgen dieser Zeit in Innichen, in denen ein bestimmtes Alter der Kinder festgelegt wurde, bei dessen Erreichen der Nießbrauch von Seiten der Witwe gänzlich aufzuhören hatte. In Punkt vier folgt die parallele Konstruktion: Sollte Theres Fuchsin vor ihrem Mann sterben, will sie „demselben das sammentlich beym todtfalle besitzende vermögen mit der nämlich hievon §^{vo} 3^{tio} gedachten verbindlichkeit zum lebenslänglichen fruchtgenuß vermacht haben“. Gegenseitigkeit ist das Prinzip in diesem Vertrag – sowohl formal, indem der nacheheliche Vermögensgenuss für beide Teile einen expliziten Vertragspunkt darstellt, als auch in Hinblick auf den Inhalt der Bestimmung. In dieser Ausgewogenheit begegnet dies selten in dem ausgewerteten Sample.

Im Gütertrennungskontext stellten Heiratsverträge einen wichtigen und den frühest möglichen Ort dar, um Ansprüche von Witwen abzusichern: *herberg*, Nießbrauch des gesamten oder eines Teils des ehemännlichen Vermögens, lebenslang oder bis zu einem bestimmen Alter oder bis zur Selbständigkeit der Kinder – das waren die zentralen Vereinbarungen. Soziales Milieu und Alter waren relevante Differenzkategorien ebenso wie Familienstand. Zusätzliches Erklärungspotenzial bieten die Personendaten, soweit sie im Vertrag enthalten oder aus den Kirchenbüchern recherchierbar sind: Karl Tempele war Witwer. Er stammte aus dem östlich benachbarten Sillian, war Bürger des Marktes Innichen und wird als Bauer bezeichnet. Elisabeth Taschlerin kam aus dem westlich benachbarten Toblach. Unter Umständen handelte es sich um eine altermäßig ungleiche Ehe. Seine erste

52 TLA, VB Innichen 1791, fol. 24a-25a. Für das Transkript siehe *Lanzinger, Macht*, 357.

Ehe ist Karl Tempele vermutlich bereits 1750 eingegangen. Das ist die einzige Ehe, die unter diesem, im Ort sonst kaum vorkommenden Namen dem Trauungsindex zufolge geschlossen wurde.⁵³ Altersangaben fehlen in den Trauungsbüchern vor 1784, als vorgedruckte tabellarische Kirchenbücher eingeführt wurden. Elisabeth Taschlerin stirbt bereits einige Monate nach der Hochzeit – Karl Tempele heiratet im Juni ein drittes Mal. Im Sterbebucheintrag vom 1. Mai 1783 ist ihr Alter mit ungefähr – „circiter“ – 40 Jahren angegeben.⁵⁴ Auch das Todesdatum von Karl Tempele lässt sich finden: Er starb im Mai 1791; sein Alter ist mit 65 Jahren angegeben.⁵⁵ Sie war – die Unzuverlässigkeit von Altersangaben in Rechnung stellend – ungefähr 20 Jahre jünger als er. Die Wahrscheinlichkeit, dass es aus dieser Ehe keine Kinder geben würde, schwingt in dem Vertrag mit, indem keine spezifischeren Regelungen diesbezüglich enthalten sind. Die vollumfänglichen der Witwe zugestandenen Nutzungsrechte sprechen ebenfalls für diese Annahme und könnten für Elisabeth Taschlerin ein Anreiz gewesen sein, einen deutlich älteren Mann zu heiraten. Johann Holzer und Theres Fuchsin waren beide ledig und kamen aus lokal eingesessenen handwerklich-gewerblich tätigen Familien: Der Vater des Bräutigams war ebenfalls ein Glasermeister, der Vater der Braut ein Bäckermeister, beide Bürger des Marktes. Sie war 26, er 29 Jahre alt.⁵⁶ Ihr Heiratsvertrag steht paradigmatisch für die an der Wende vom 18. ins 19. Jahrhundert geschlechtsspezifisch ausgeglicheneren Vertragskonstruktionen.

Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, dem heutigen Niederösterreich, herrschte eheliche Gütergemeinschaft vor. Das von beiden Teilen in die Ehe eingebrachte Vermögen hieß zwar Heiratsgut und Widerlage, doch hatten diese Heiratsgaben nicht die aus dem Adel bekannten unterschiedlichen Rechtsqualitäten, sondern bildeten zusammen mit dem während der Ehe Ererbten und Erworbenen das gemeinsame Vermögen. In das Haus einheiratende Frauen wie Männer wurden im Grundbuch und Gewährbuch als gleichberechtigte Mitbesitzer:innen eingetragen. Witwer wie Witwen hatten in der Regel den größten Teil des Besitzes inne, die Kinder teilten sich, gestaffelt nach deren Anzahl, die Hälfte oder ein Drittel untereinander. Bei Kinderlosigkeit ging häufig ein kleinerer Teil an Verwandte, der Hauptanteil jedoch an den überlebenden Ehepartner oder die

53 Pfarre Innichen, Heiratsbuch 1761-1785, 814f. (online zugänglich über das SLA).

54 Pfarre Innichen, Sterbebuch 1744-1785, 694 (online zugänglich über das SLA).

55 Pfarre Innichen, Sterbebuch 1784-1881, 17 (online zugänglich über das SLA).

56 Stiftsarchiv Innichen, Familienbuch 1700-1900, H45.

überlebende Ehepartnerin. Vergleichsweise häufige Wiederverheiratungen von Witwern wie von Witwen charakterisieren dieses Modell ebenso wie das Fehlen der Geschlechtstvormundschaft für Frauen.⁵⁷ Daraus lässt sich schließen, dass Frauen weniger leicht nur aufgrund der Verwitwung in eine prekäre Lage gerieten oder sich aus der aktiven Wirtschaftsführung in ein Ausgedinge zurückziehen mussten.

Die Heiratsabrede aus der Herrschaft Wolfstein am Gurhof im ländlichen Niederösterreich des Jahres 1783 zwischen Michael Posch und Anna Maria Humpelstötter enthält im ersten Punkt die Bezugnahme auf die künftige Eheschließung, in den Punkten zwei und drei, was beide in die Ehe einbringen. Sie „verheyraethet“ ihm dabei ihr Vermögen, während er seines „widerleget“, womit sie in der regionalen Diktion der Zeit eine allgemeine Gütergemeinschaft begründeten. In Punkt vier vereinbaren sie die Gütergemeinschaft: Alles, was sie „wehrend künftiger Ehe miteinander durch reichen Seegen Gottes ererben, erwerben, erwürtschaffen oder sonst durch rechtmässige Titel an sich bringen, solle durchgehends ein gleich gemeinschaftliches Gut seyn, und verbleiben“.⁵⁸ In Punkt fünf vereinbaren sie für den Fall, dass er oder sie früher sterben sollte und aus dieser Ehe keine Kinde hervorgehen sollten, ihren jeweiligen nächsten Verwandten ein Drittel des reinen Vermögens zu hinterlassen. In anderen Fällen erhielten Verwandte ein Fünftel, immer wieder werden sie aber auch explizit als Erben ausgeschlossen. Der Heiratsvertrag zwischen Andre Riegler und Anna Maria Schindleger aus der Herrschaft Friedau aus dem Jahr 1793 enthält ohne Nummerierung der Punkte ebenfalls das von beiden Seiten eingebrachte Vermögen und die Errichtung der Gütergemeinschaft, die das künftig erworbene Vermögen miteinschloss. Hier wurde vereinbart, dass der Hausbesitz dem überlebenden Eheteil zustand und insgesamt zwei Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens, den vorhandenen Kindern sollte nur ein Drittel zufallen. Der letzte Vertragspunkt schloss die Verwandten im Fall von Kinderlosigkeit aus und sprach das gesamte Vermögen gleichermaßen der Witwe wie dem Witwer zu, je nachdem, wer länger am Leben sein würde: „Sofern aber keine ehelichen Kinder vorhanden wären, so verbleibet dem überlebenden Theil die ganze gemeinschaftlich besessene Vermögensmassa ganz allein beisammen, ohne an die wechselseitige Anver-

57 Vgl. *Langer-Ostrawsky*, Verheiraten.

58 Niederösterreichisches Landesarchiv St. Pölten (NÖLA), Kreisgericht (KG) Krems, 84 / 65, fol. 121'-122. Für das Transkript siehe *Langer-Ostrawsky*, Verheiraten, 109.

wandte das mindeste hinaus zu bezahlen.“⁵⁹ Unter den besitzrechtlichen Auspizien der ehelichen Gütergemeinschaft ging es um Besitzrechte, die beiden Geschlechtern gleichermaßen zugesprochen wurden, nicht nur um den Nießbrauch. Der Witwer, die Witwe hatte eindeutig Vorrang vor Kindern und Verwandten. Genauere Spezifizierungen für den Lebensabend enthielten die Ausgedingeverträge, die in der konkreten Situation der Übergabe von Haus oder Hof aufgesetzt wurden: für die Witwe, den Witwer oder das übergebende Ehepaar.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 erklärte die eheliche Gütertrennung für die österreichischen Erbländer zum gesetzlichen Güterstand. Wer eine Gütergemeinschaft errichten wollte, musste einen Ehevertrag abschließen. Stichproben zeigen, dass Brautpaare im ländlichen Niederösterreich zahlreich davon Gebrauch machten. Die Eheverträge stellten bis 1848 weiterhin die grundherrschaftlichen Kanzleien aus, in der Folge dann Notare. Heiratsverträge, die der Notar Karl Leisser in Ravelsbach Ende des 19. Jahrhunderts aufsetzte, führen die Errichtung der Gütergemeinschaft gleich als den ersten Vertragspunkt an – so zum Beispiel der Ehepakt zwischen Anton Kalchhauser und Anna Jungmayer vom 11. April 1896: „Erstens. Beide Brautleute errichten über ihr gesamtes Vermögen, welches sie derzeit schon besitzen und in Zukunft erben oder sonstwie erwerben werden, eine allgemeine, bereits unter Lebenden wirksame Gütergemeinschaft.“⁶⁰ Diese Kontinuität unterstreicht die Bedeutung einer vermögens- und eherechtlichen Kultur, die bereits durch die Frühe Neuzeit hindurch dokumentiert ist und Ehefrauen und Witwen im europäischen Vergleich sehr günstige Besitzrechte verliehen hat.

Samples von Eheverträgen aus dem 19. Jahrhundert aus Vorarlberg, aus dem Bezirksgericht Bezau und der Gemeinde Schwarzenberg im Bregenzerwald, zeigen, dass Paare auch dort die eheliche Gütergemeinschaft bevorzugten, indem sie wie in Niederösterreich verfügten, dass das in die Ehe eingebrachte, während der Ehe geerbte und erworbene Vermögen ein „gemeinschaftliches Gut“ sein solle.⁶¹ Wie aus einem Schreiben an den Landammann aus dem Jahr 1839 hervorgeht, war Gütergemeinschaft der

59 NÖLA, KG St. Pölten 75/4, Amt Pfölsau, fol. 259'-260. Für das Transkript siehe *Langer-Ostrawsky*, Verheiraten, 94.

60 NÖLA, Notariatsarchiv Korneuburg, Leisser-Ravelsbach, 1894-1896, Kt. 41 (1.001-2.000), Notariatsakt Z. 1997. Vgl. auch *Lanzinger / Langer-Ostrawsky*, Ehe, 219-250.

61 Vorarlberger Landesarchiv Bregenz (VLA), Bezirksgericht Bezau, Verschiedenes, Schachtel 1 (1840-1876) und 2 (1877-1886).

„Landsbrauch“ im Bregenzerwald.⁶² Als regelungsbedürftig erwiesen sich hier insbesondere Stieffamilien als Folge von Wiederverheiratung, die zusätzlich Konkurrenz zwischen Kindern verschiedener Ehen schufen, und Kinderlosigkeit. Was die Position und Absicherung der Witwen betrifft, gibt es Unterschiede zu den Gütergemeinschaften im ländlichen Niederösterreich. Denn die Gütergemeinschaft war im Witwenstand vor allem dann relevant, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren. Dann stand der Witwe das Besitzrecht an der Hälfte des Vermögens zu, was eine vergleichbar gute Absicherung bedeutete. Der Besitz sollte nach dem Tod der Witwe dann jedoch an die Kinder fallen – horizontale Weitergaben an neue Ehepartner:innen über Wiederverheiratung, die in Niederösterreich manchmal regelrechte Ketten bildeten, waren hier demnach nicht vorgesehen. Waren keine Kinder vorhanden, konnte die Witwe Haus und Güter lebenslänglich nutzen – vergleichbar den günstigen Regelungen bei Gütertrennung, wie sie ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert in Innichen zunehmend üblich wurden. Fruchtgenussrechte für Witwen stehen in einen direkten Zusammenhang mit der Sicherung des Erbes für Nachkommen oder eigene Verwandte. In dieselbe Richtung weist die Regelung, dass auch neue Partner:innen im Fall einer Wiederverheiratung nur Fruchtgenuss- und keine Besitzrechte erhielten. Nach dem Tod des überlebenden Partners, der überlebenden Partnerin war jeweils die Hälfte für die beiderseitigen gesetzlichen Erben bestimmt. In dieser Variante war eine gute Absicherung der Witwen mit der Wahrung der Erbansprüche der Kinder oder Verwandten kombiniert. Bei der Gütertrennung in Südtirol wurden die Kinder oder Verwandten zumeist bevorzugt, bei der Gütergemeinschaft in Niederösterreich erhielten Verwandte nur geringere Anteile oder gar nichts. Kinder kamen aufgrund der häufigen Wiederverheiratungen, die vollumfängliche Besitzrechte der neuen Partner:innen zur Folge hatten, mitunter gar nicht in den Besitz des elterlichen Hauses oder Hofes, sondern erhielten einen Erbteil ausbezahlt.

Bereits der Einblick in einige wenige Heiratsverträge macht deutlich, dass Verträge sehr anpassungsfähige Instrumente waren, um Vermögensregelungen zu treffen und damit verbundene soziale Absicherungen vorzusehen. Die Grundkonstellation war stets die Vermögenskonkurrenz zwischen Kindern oder – bei Kinderlosigkeit – Verwandten einerseits und der Witwe, im Fall von Erböchtern der Witwer. Die getroffenen Vereinbarungen krei-

62 VLA, Gemeindearchiv Schwarzenberg, Akten, Schachtel 3, Fasz. 4 / 2, Nr. 52. Vgl. auch *Lanzinger*, Absicherung.

sen um ein doppeltes, nicht ohne Einschränkungen auszubalancierendes Interesse: die Absicherung von Witwen, fallweise auch von Witwern bei gleichzeitiger Sicherung des Erbes für Nachkommen. Die entsprechende Vertragspraxis wies in den drei Regionen klare Unterschiede auf. Über Verträge dieser Art erschließen sich lebensweltliche Logiken und Bedeutungszuschreibungen und gesellschaftliche Grundlagen. Absicherung in einer fragilen Lebensphase war ein wichtiges Anliegen. Jene, die über Haus oder Hof verfügten, hatten ganz andere Optionen als jene, die auf institutionelle Formen der Unterstützung angewiesen waren. Dass beide Bereiche miteinander verschränkt waren, postulieren neuere Forschungen; empirische Studien dazu stellen sicher noch ein Desiderat dar.

